

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der
Schiedsgerichtsordnung auf den Antrag des Parteimitglieds

S aus H,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt T aus A

betreffend die Wahl des Bewerbers zu den Bürgermeisterwahlen, die im Ortsverband A am 24.10.1977
stattgefunden hat , folgende

Entscheidung

Der Antrag, den Beschluß des Vorstands des Kreisverbandes D vom
27.10.1977 aufzuheben und die Gültigkeit der Wahl zu bestätigen, wird als
offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Der Antragsteller trägt in seinem Schriftsatz vom 28.10.1977 vor, Herr S sei in der Nominierungsver-
sammlung des Ortsverbandes der CSU [in A] vom 24.10.1977 mit 30 zu 29 Stimmen zum Bürgermeister-
kandidaten für die Gemeinde A gewählt worden. An der Abstimmung hätten 21 Mitglieder
teilgenommen, die erst am selben Tag als Mitglieder in die CSU aufgenommen worden seien. Hierzu
habe der Ortsvorstand im Einverständnis der beiden Bewerber ausdrücklich beschlossen, die neuen
Mitglieder sollten sofort, nicht erst nach Ablauf der Frist des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung,
stimmberechtigt sein. Die Wahl sei durch das Mitglied angefochten worden; daraufhin habe der Vorstand
des zuständigen Kreisverbandes D durch Beschluß vom 27.10.1977 die Wahl für ungültig erklärt.

Der Antragsteller beantragt

den Beschluß des Kreisvorstandes aufzuheben und die Gültigkeit der Wahl
vom 24. 10. 1977 zu bestätigen.

Er hält die Teilnahme der 21 neu aufgenommenen Mitglieder an der Abstimmung für zulässig, weil alle
Betroffenen damit einverstanden gewesen seien.

Der Antrag ist offensichtlich unbegründet.

Der Antragsteller trägt selbst vor, daß an der Abstimmung 21 Mitglieder teilgenommen hätten, denen
nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung das aktive Wahlrecht nicht zugestanden hat. Da der Bewerber mit
einem Vorsprung von nur einer Stimme gewählt war, konnte die Teilnahme dieser Mitglieder den
Ausschlag für die Wahl gegeben haben. Der Kreisvorstand hat deshalb die Wahl zu Recht für ungültig
erklärt.

Die Meinung des Antragstellers, die neuen Mitglieder hätten zur Wahl zugelassen werden dürfen, weil alle Beteiligten damit einverstanden gewesen seien, ist unzutreffend. Die Bestimmungen der Satzung über das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei stehen nicht zur Disposition einzelner Mitglieder oder einzelner Verbände innerhalb der Partei. Die Satzung hat den Zweck, die innere Ordnung der Partei so zu regeln, wie es das für die Beschlußfassung über die Satzung zuständige Organ, nämlich der Parteitag, im Interesse, und zwar insbesondere auch im politischen Interesse, der ganzen Partei für richtig und notwendig erachtet. Eine Ortshauptversammlung oder eine sonstige Wahlversammlung hat daher nicht das Recht, sich über die vom Parteitag beschlossenen Bestimmungen der Satzung hinwegzusetzen.

Auch die Einwendungen gegen das Anfechtungsrecht des Herrn R, dessen Anfechtung nach dem Vortrag des Antragstellers zu dem Beschluß des Kreisvorstandes geführt hat, sind offensichtlich unbegründet. Auf das Recht zur Wahlanfechtung kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Selbst wenn aber ein solcher Verzicht möglich und die Wahlanfechtung deshalb unzulässig wäre, bleibt der Beschluß des Kreisvorstandes ordnungsgemäß und wirksam, weil der Kreisvorstand in Erfüllung seiner in § 16 Abs. 2 1) der Satzung festgelegten Aufgabe, die parteiinternen Wahlen in den Ortsverbänden zu beaufsichtigen, die Wiederholung der Wahl auch hätte anordnen können, ohne daß eine Anfechtung vorgelegen hätte.

Da der Antrag offensichtlich unbegründet war, konnte das Landesschiedsgericht über ihn gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung im schriftlichen Verfahren und ohne Anhörung der Beteiligten entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.